

Merkblatt

Zahlung für Mutterkühe 2025

A Zweck und Gegenstand der Förderung

Für die Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 wurde im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung eine Förderung für Mutterkühe eingeführt. Neben dem Ziel der Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen leistet diese Stützung durch die damit verbundene Förderung einer extensiven Form der Beweidung, die charakteristisch für dieses Produktionssystem ist, einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität und zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung ökologisch wertvoller Flächen.

Die Zahlung für Mutterkühe (gekoppelte Einkommensstützung) wird für Tiere gewährt, die sich im Eigentum des Betriebsinhabers befinden, für die der Betriebsinhaber das wirtschaftliche Risiko trägt und um die er sich kümmert (z. B. füttern, Gesundheitsversorgung). Die beantragten Tiere können auch in einem Pensionsbetrieb gehalten werden.

B Antragstellung

Die Beantragung der Zahlung für Mutterkühe erfolgt mit dem Mehrfachantrag (MFA) bis **spätestens 15. Mai 2025** am zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

Auch eine Nachmeldung einzelner Tiere für die bis zu diesem Zeitpunkt gestellten Anträge ist nach diesem Datum nicht mehr möglich. Eine Antragstellung auf Zahlung für Mutterkühe nach dem 15. Mai 2025 gilt als verfristet und führt zur Ablehnung des Antrags.

Antragsberechtigt sind ausschließlich reine Mutterkuhhalter.

Im Serviceportal iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“ ist zunächst unter dem Register „Beantragung“ die „Zahlung für Mutterkühe“ auszuwählen. Anschließend werden unter dem Register „Zahlung Mutterkühe“ die zu beantragenden Tiere unter jeweiliger Angabe der Lebensohrmarke (LOM) beantragt (Einzel-tier-Beantragung). Dabei werden alle Mutterkühe, die sich im eigenen Betrieb (inklusive Betriebsstätten) befinden, automatisch mit den Daten aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) vorbelegt.

Die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits auf einem Pensionsbetrieb untergebrachten Mutterkühe sowie Tiere, bei denen eine Erstkalbemeldung in HIT noch nicht erfasst wurde (z. B. bei Totgeburten), können zusätzlich über das „Plus-Symbol“ manuell erfasst werden. Für Tiere auf Pensionsbetrieben ist zusätzlich zwingend die Betriebsnummer des Pensionsbetriebs oder der Betriebsstätte zu erfassen.

Anschließend können die Mutterkühe entweder einzeln in der Spalte „beantragt“ für die Beantragung ausgewählt werden oder über die Schaltfläche „Alle Tiere beantragen“ gesamt beantragt werden.

Der geplante Prämiensatz im Antragsjahr 2025 beträgt 87,72 € je Mutterkuh. Weil bei gegebenem und festgelegtem Budget die tatsächliche Inanspruchnahme der einzelnen Direktzahlungen (insbesondere der Öko-Regelungen) nicht exakt vorhersehbar ist, können die tatsächlichen von den geplanten Prämiensätzen sowohl nach oben als auch nach unten abweichen.

C Fördervoraussetzungen

1. Grundsätzliches

Förderfähig sind alle weiblichen Rinder, die vor Antragstellung mindestens einmal gekalbt haben. Die Rasse ist dabei unerheblich. Im eigenen Betrieb erzeugte Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse dürfen im ganzen Antragsjahr nicht abgeben werden. Dies muss im Antrag erklärt werden. Der An- und Weiterverkauf von Milch anderer Erzeuger im Hofladen des Betriebsinhabers ist hingegen möglich.

Die Gewährung der Zahlung für Mutterkühe ist nicht an eine Weidehaltung gebunden. Zu beachten ist jedoch, dass aus anderen Fördermaßnahmen Verpflichtungen zur Weidehaltungen bestehen können.

Für die in HIT nicht registrierten Erstkalbungen (Totgeburten) sind geeignete Nachweise, z. B. Bestätigung des Tierarztes oder Beleg Tierkörperbeseitigungsanlage bis **spätestens 15. Mai 2025** vorzulegen. Diese Nachweise können im MFA unter dem Register „Anlagen“ hochgeladen werden.

Direktzahlungen werden nur gewährt, wenn die förderfähigen Flächen des Betriebs, für die Direktzahlungen beantragt werden, mindestens 1 Hektar betragen. Abweichend davon können Direktzahlungen dennoch gewährt werden, wenn ein Betriebsinhaber zwar nicht über die o. g. Mindestfläche für die Direktzahlungen verfügt, aber die Zahlung für Mutterkühe oder Zahlung für Mutterschafe und -ziegen beantragt hat und der zu gewährende Betrag aller Direktzahlungen vor Anwendung von Sanktionen mindestens 225 € beträgt. Dies gilt auch, wenn ein Betriebsinhaber ausschließlich die Zahlung für Mutterkühe und/oder Zahlung für Mutterschafe und -ziegen beantragt.

2. Mindestanzahl der Mutterkühe

Für die Zahlung sind mindestens drei Mutterkühe zu beantragen. Diese Mindestanzahl darf im gesamten Haltungszeitraum nicht unterschritten werden. Reduziert sich die Anzahl der gehaltenen Mutterkühe auf weniger als drei Tiere, wird keine gekoppelte Zahlung – auch nicht für die noch verbliebenen Mutterkühe – gewährt.

3. Haltungszeitraum

Die Anzahl an Mutterkühen, für die eine Förderung beantragt wird, muss im Zeitraum vom **15. Mai 2025 bis 15. August 2025** jederzeit im Betrieb gehalten werden (Haltungszeitraum). Das gilt auch, wenn die Tiere auf Pensions- oder Gemeinschaftsweiden stehen.

Für beantragte Mutterkühe, die nicht durchgehend im Haltungszeitraum gehalten werden (z. B. wegen Verkauf oder Schlachtung), wird keine Zahlung gewährt. Dies gilt auch bei Ersatz durch ein anderes Tier. Die erforderliche Abgangsmeldung in der HIT gilt gemäß § 41 Abs. 1 GAPInVeKoS-Verordnung zugleich als Abgangsmeldung für den Mutterkuhantrag.

Scheidet eine beantragte Mutterkuh im Haltungszeitraum aufgrund natürlicher Lebensumstände (Tod durch Krankheit oder Einschlafen; aber nicht durch Schlachtung!) aus dem Bestand aus, dann ist dies für die Förderung unschädlich, wenn dieses Tier unverzüglich nach dem Ausscheiden durch eine andere förderfähige Mutterkuh ersetzt und gemeldet wird. Das Ersatztier kann ab dem 16. Mai 2025 im iBALIS, Menü „Meldungen/Anzeigen“ unter der Kachel „Mutterkühe“ erfasst werden. Wird eine Mutterkuh während des Haltungszeitraums in Pension gegeben oder auf einer anderen Betriebsstätte gehalten,

muss dies ebenfalls im iBALIS, Menü „Meldungen/Anzeigen - Mutterkühe“ mitgeteilt werden.

Die Kalbung des Ersatztieres nach dem 15. Mai 2025 ist zulässig. Jedoch muss diese Kalbung vor der Meldung als Ersatztier erfolgt sein.

Nachweise für ein Ersatztier müssen nicht eingereicht, sondern nur vorgehalten werden.

Sofern ein Tier infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ausscheidet, bleibt der Anspruch auf Förderung für die Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren, bestehen. Als Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände können insbesondere folgende Fälle und Umstände anerkannt werden:

- eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenenschaft zieht;
- die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- eine Tierseuche, die den gesamten Tierbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- der Tod des Begünstigten;
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem AELF schriftlich mitzuteilen.

4. Kennzeichnung und Registrierung

Im Haltungszeitraum müssen die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von gehaltenen Rindern erfüllt sein nach

- Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429,
- den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen der in Buchstabe a genannten Vorschriften und zu deren Durchführung erlassen worden sind oder werden, sowie
- der Viehverkehrsverordnung (individuelle Kennzeichnung, Datenbankmeldungen, Bestandsregister).

D Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, dem zuständigen AELF **unverzüglich** in Textform (Mitteilungsfunktion im iBALIS, Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen.

Dies gilt insbesondere für den Abgang von beantragten Mutterkühen aufgrund natürlicher Lebensumstände und gegebenenfalls auch den Abgang eines Ersatztiers, das zum Zeitpunkt der Antragstellung die Förderfähigkeitsbedingungen erfüllt hat. Wird der Abgang einer beantragten Mutterkuh in der elektronischen Datenbank „Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT)“ gemeldet, wird dies zugleich als Abgangsmeldung für den Mutterkuhantrag berücksichtigt.

Die Meldung eines Ersatztieres (Mutterkuh) erfolgt im iBALIS unter dem Menü „Meldungen/Anzeigen – Mutterkühe“ Dabei ist die Lebensohrmarke (LOM) anzugeben.

E Kontrollen

Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus werden zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen Teil der Anträge Vor-Ort-Kontrollen (Ortseinsicht) durchgeführt.

Gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 der GAPInVeKoS-Verordnung sind Antragsteller verpflichtet, selbst oder einer von ihm beauftragten Person die erforderliche Unterstützung bei Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit Tierhaltungen, speziell im Umgang mit den beantragten Tieren, zu gewährleisten. Dabei ist besonders das Ablesen von Identifizierungsmitteln so zu gestalten, dass eine Gefährdung des Kontrollpersonals vermieden wird und die Unterscheidung bereits kontrollierter Tiere möglich ist.

Für diesen Zweck sind die beantragten Tiere in einem Fanggitter zu sammeln und ggf. mittels eines Durchtriebs zu vereinzelnd. Die zur Vereinzelung dienenden Mittel sind zur Kontrolle vom Antragsteller oder einer von ihm beauftragten Person vollständig bereit zu stellen und zu bedienen. Dies ist auch dann zu gewährleisten, wenn die Antragstiere im Pensionsbetrieb oder auf Gemeinschaftsweiden zusammen mit anderen Tieren gehalten werden. Erfolgt dies nicht und die Kontrolle kann dadurch nicht durchgeführt werden, kann keine Zahlung für Mutterkühe gewährt werden.

Die Kontrolle darf gemäß § 35 Abs. 4 der GAPInVeKoS-Verordnung max. 48 Stunden im Voraus angekündigt werden.

F Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung und Auszahlung oder Ablehnung des Antrags auf Zahlung für Mutterkühe erfolgt nach Prüfung durch das zuständige AELF gemeinsam mit den weiteren Direktzahlungen.

G Rechtsgrundlagen und Hinweise

Maßgebend für die Gewährung und Abwicklung der gekoppelten Zahlungen sind u. a. die Regelungen in den VO (EU) 2021/2115 und VO (EU) 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission, das GAP-Direktzahlungen-Gesetz, die GAP-Direktzahlungen-Verordnung sowie die GAPInVeKoS-Verordnung.

Alle betreffenden Rechtsgrundlagen können am AELF eingesehen oder im Internet aufgerufen werden. Die entsprechenden Internetadressen sind im Merkblatt zum Mehrfachantrag ersichtlich.

Weitere Hinweise zu subventionserheblichen Angaben, zur Veröffentlichung, zum Datenschutz und zur Mitteilungsverordnung sind im Merkblatt zum Mehrfachantrag 2025 (im Förderwegweiser verfügbar) aufgeführt.